

## **Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung von über 30.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, nimmt zum Referentenentwurf des UrhWissG in Form von Grundsätzen Stellung. Er behält sich eine detailliertere Stellungnahme für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor. Dieses Vorgehen ist drei Faktoren geschuldet:

Zunächst hegt der DHV Zweifel, ob das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode beendet werden kann. Das federführende Bundesministerium hat den Entwurf sehr spät vorgelegt, obwohl sich CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag 2013 auf ein „bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht“ und eine dafür entsprechend notwendige Gesetzesnovelle geeinigt hatten. Der DHV erkennt aber an, dass es für dieses Zögern angesichts der Komplexität der Problemlage und wichtiger Gerichtsentscheidungen auch Gründe gab. Auch angesichts des Umstandes, dass eine interministerielle Abstimmung bislang nicht erfolgt ist und der Referentenentwurf zu recht und verständlicherweise einräumt, dass die Bundesregierung „noch erheblichen Beratungsbedarf“ in Kernpunkten der Novelle sieht, erscheint eine detaillierte Stellungnahme zurzeit nicht angezeigt.

Im Weiteren ergeben sich auch für den DHV als fachübergreifende Berufsvertretung erhebliche Probleme, die aus der unterschiedlichen Entwicklung der Fächerkulturen und deren Rezeptions- und Publikationsverhalten resultieren. Die Beurteilung aus der Perspektive der Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften ist notwendigerweise eine andere als die aus der Perspektive der Naturwissenschaften und der Medizin. Nur ein Teil der Fächer leidet unter den Shareholder Value-verpflichteten Gewinnmaximierungsstrategien internationaler Großverlage, ein anderer Teil der Wissenschaft in Deutschland empfindet das Zusammenwirken mit einem Verlag nicht als erpresserisch, sondern als partnerschaftlich. Dieser Teil hat Sorge um die traditionelle, gewachsene, kulturelle und geistige Vielfalt garantierende deutsche Verlagslandschaft.

Letztlich muss bedacht sein, dass systemische Interessen der Wissenschaft und die Rechtsstellung und die Interessen des einzelnen wissenschaftlichen Autors in Konkordanz zu bringen sind. Die Interessen der Wissenschaft sind grundsätzlich politische Interessen, die politisch formuliert

werden. Die Position der Wissenschaftler ist eine vornehmlich rechtliche Position, die einfachgesetzlich, aber auch verfassungsrechtlich geschützt ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt der DHV wie folgt Stellung:

1. Der DHV hält es für unabdingbar, dass jeder wissenschaftliche Autor im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheit selbst darüber bestimmen kann, wann, wo und in welcher Form er publizieren kann. Der DHV verweist insofern auf seine in der Anlage 1 beigefügte Resolution. Der DHV hält § 38 Abs. 4 des geltenden Urhebergesetzes für einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Publikationsfreiheit. Denn das Verfügungsrecht des Autors, einem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen und seine Freiheit, sich vertraglich exklusiv zu binden, wird durch das nicht durch Vertrag abänderbare Zweitveröffentlichungsrecht unterminiert. Im Satzungswege hat die Universität Konstanz eine Verpflichtung der Wissenschaftler zur Publikation auf einem Internet-Repository statuiert. Dagegen ist im Rahmen eines vom Deutschen Hochschulverband unterstützten Musterverfahrens von 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Klage erhoben worden.
2. Der DHV regt an, eine umfassende gutachterliche Expertise zu der Frage einzuholen, ob und auf welchem Wege die politische Gestaltungsaufgabe gelingen kann, einerseits nicht der Totengräber vieler deutscher, insbesondere kleiner Wissenschaftsverlage zu werden, aber andererseits sowohl dem erpresserischen Geschäftsgebaren einiger internationaler Großverlage Einhalt zu gebieten, als auch die Wissenschaft durch ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht im digitalen Zeitalter zu fördern. Diese Gestaltungsaufgabe kann sicher nicht durch ein nach Fächerzonen unterschiedlich ausgestaltetes Urheberrecht gelöst werden. Sie kann möglicherweise aber auch nicht dadurch gelöst werden, dass man den Kräften des Marktes freien Lauf lässt.
3. Der DHV, der seit Einführung der Evaluation von wissenschaftlichen Leistungen Anfang der 90er Jahre vor den damit verbundenen Scheingenaugkeiten und schädlichen wissenschaftspolitischen Steuerungseffekten immer wieder gewarnt hat, stimmt der Begründungsaussage des Referentenentwurfes zu, dass die Abhängigkeit großer Teile der Wissenschaft von der Publikation in „englisch-sprachigen Zeitschriften... , die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden... im Kern kein Problem des Urheberrechtes“ ist. Es ist aber auch kein von der Wissenschaft gemachtes Problem. Hinter der Entwicklung der letzten 20 Jahre steht ein starkes politisches Interesse, wissenschaftliche Leistung einzugruppieren, zu messen und damit politisch bewertbar zu machen. Gleichwohl entsteht die Frage, warum ein – nicht nur in Deutschland, sondern international – politisch gewolltes Anreiz- und Belohnungssystem und dessen Ausnutzung

durch internationale Großverlage in Wahrheit ein wesentlicher Beweggrund für die vorgelegte Novelle des deutschen Urheberrechtes sein kann, obwohl der Referentenentwurf diesen Zusammenhang bewusst nicht herstellen will.

4. Der DHV begrüßt, dass der Entwurf davon ausgeht, dass Verleger auch zukünftig im Rahmen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG Wort, angemessen an der Vergütung beteiligt werden können.
5. Der DHV hält grundsätzlich eine „Wissenschaftsschranke“ im Urheberrecht für richtig und angezeigt. Sie ist grundsätzlich geeignet, wissenschaftliche Forschung und Lehre zu fördern und zu erleichtern.
6. Der DHV hält es für zwingend, dass die unter die „Wissenschaftsschranke“ fallenden Nutzungen vergütet werden. Andere Lösungen liefen auf eine entschädigungslose Enteignung hinaus.
7. Der DHV regt an, dass über die Fragen, die mit der Internationalisierung für das Urheberrecht im Allgemeinen und für den vorliegenden Entwurf einer Änderung des deutschen Urheberrechtes im Besonderen verbunden sind, zusätzliche Expertise eingeholt wird. Viele Fragen des Kollisionsrechts, die letztlich in einer globalen Wissenschaftsszene auf die Urheberrechte der einzelnen Länder durchschlagen, sind ungelöst.
8. Ungeachtet des Hinweises auf den Vorteil der Rechtssicherheit, die die Formulierung in § 52a geltender Fassung, der von „kleinen Teilen eines Werkes und Werken geringeren Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitschriften und Zeitungen“ spricht, nicht für sich in Anspruch nehmen kann, und ungeachtet der Gesetzesbegründung, die eine Viertelregelung erläutern will, bleiben nach Auffassung des DHV 25 Prozent, die der „Wissenschaftsschranke“ unterliegen sollen, eher willkürlich festgesetzt. Es ist nicht einsehbar, warum nicht 20 Prozent reichen würden und auch nicht einsehbar, warum nicht 30 Prozent gewählt wurden. Sicher erscheint lediglich die Aussage, dass durch die Novelle aus „kleinen Teilen“ ein relativ großer Teil werden soll. Es handelt sich zweifelsfrei um eine Ausdehnung der bislang schon umstrittenen Regelung. Der Wegfall der Voraussetzung der Gebotenheit vermag das nicht zu kompensieren.

Aus Autorensicht ist auch fraglich, ob die 75-Prozent-Regelung für die „eigene wissenschaftliche Forschung“ trennscharf durchzuhalten sein wird. Was ist „eigene wissenschaftliche Forschung“ in einer auch in der Wissenschaft arbeitsteiligen und häufig von erheblichen Zuträgerleistungen abhängigen Wissenschaft? Können auch Studierende im

Rahmen ihres Studiums "eigene wissenschaftliche Forschung" für sich in Anspruch nehmen? Abwegig erscheint dies keineswegs, wenn man bedenkt, dass die Universität das Leitbild eines "forschenden Lernens" verfolgt.

Nicht einsehbar erscheint letztlich, warum nur den Schulbüchern eine Privilegierung zukommt. Der DHV fordert, dass dieselbe Privilegierung auf wissenschaftliche „Lehrbücher“, die sich an eine andere Zielgruppe richten und auch für den Fortschritt der Wissenschaft eine andere Bedeutung haben als z.B. Veröffentlichungen in Fachjournalen, ausgedehnt wird. Lehrbücher sind zudem das bevorzugte Objekt jeder Art von Vervielfältigung. Andererseits machen die Lehrbücher für viele wissenschaftliche Verlage einen wesentlichen Teil des Umsatzes aus, der durch die Viertelregelung erheblich in Mitleidenschaft gezogen würde. Das Interesse der Autoren liegt in der Perpetuierung der Möglichkeit, auch in Zukunft Lehrbücher zu schreiben und dafür einen geeigneten Verleger zu finden.

9. In der Frage der angemessenen Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzung („Semesterapparate“) vertritt der DHV die Auffassung, dass eine praktikable Regelung Vorzug verdient. Zwar ist eine nichtpauschale, die einzelne Nutzung erfassende Vergütung für die Geltung des Urheberrechtes und für eine angemessene, individualisierte Vergütung des Urhebers gerechter als jede pauschale Vergütung. Dem steht aber ein kaum zu bewältigender Aufwand gegenüber, wie das sogenannte „Osnabrücker Modell“ zu § 52a Urhebergesetz gezeigt hat. Insofern sollte nicht auf dem Altar des Urheberrechtes eine drohende Verschlechterung der wissenschaftlichen Lehre in Deutschland geopfert werden, weil die vorhersehbare Reaktion der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht die sein wird, einzelfallbezogen anzumelden, sondern den Semesterapparat zu reduzieren. Allenfalls könnte man darüber nachdenken, diejenigen Hochschulen, die sich der Mühe unterziehen, einzelfallbezogen anzumelden, durch ein Anreizsystem zu belohnen. Ob eine vom Gesetzgeber angeordnete Fortsetzung einer pauschalierten Vergütung rechtswidrig wäre, wird von Seiten des DHV bezweifelt, weil auch der EuGH den nationalen Gesetzgebern bei der Gestaltung des Vergütungsausgleichs Spielräume einräumt.
10. Der DHV spricht sich auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegen den generellen Ausschluss der vertraglichen Abdingbarkeit der gesetzlichen Nutzungsbefugnisse aus. Es ist nicht einsehbar, dass die vertragliche Gestaltung keinen Vorrang genießt. Die Ausschlussklausel erscheint zu stark aus der Perspektive der Nutzerinteressen formuliert. Aus Sicht der Autoren wird ihnen die Möglichkeit genommen, über ihr Werk zu verfügen, z.B. eine kostenlose Nutzung einzuräumen. Mithin konfligiert diese Regelung mit den tragenden Grundsätzen der Open-Access-Bewegung. Der DHV

plädiert daher für eine Regelung, die einer vertraglichen Vereinbarung den Vorrang einräumt und lediglich eine Einschränkung zu Lasten der Nutzer ausschließt.

Bonn, den 24. Februar 2017

Deutscher Hochschulverband  
Rheinallee 18-20  
53173 Bonn